



Eine Information des Kreises Ostholstein zu den Kosten der Unterkunft / Umzug



Was Sie wissen und beachten sollten, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf beziehen

Nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) sollen Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Sozialhilfeträgers am neuen Wohnort zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Informieren Sie Ihre Ansprechpartner am bisherigen Wohnort daher so frühzeitig wie möglich über einen geplanten Umzug. **Beantragen Sie eine konkrete Hilfe immer, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben oder etwas anschaffen!** Sonst laufen Sie Gefahr, dass der zuständige Sozialhilfeträger eine Hilfe ablehnen muss oder statt der vollen Miete nur den aus seiner Sicht angemessenen Teil der Miete anerkennen kann.

Wer ist für die Hilfen zuständig?

Für Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ist der Sozialhilfeträger des *bisherigen* Wohnortes zuständig, für Mietkautionen und Wohnungsausstattung dagegen der Sozialhilfeträger des *neuen* Wohnortes. Ihre Ansprechpartner am *bisherigen* Wohnort beraten Sie gerne, welche anderen Stellen eingeschaltet werden müssen.

Wann gibt es Hilfe?

Einem Umzug und einer Übernahme der Kosten der Unterkunft wird nur dann zugestimmt werden können, wenn

- ☒ Sie hilfebedürftig sind, d. h. sich nicht selbst helfen können, weil kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist,
- ☒ der Umzug notwendig ist und
- ☒ die neue Wohnung angemessen ist.

Wann ist ein Umzug notwendig im Sinne des SGB XII?

Es ist dann notwendig umzuziehen, wenn Sie z. B.

- ☒ aufgefordert worden sind, sich um eine günstigere Wohnung zu bemühen, weil Ihre bisherige Wohnung zu teuer ist,
- ☒ aus wichtigen Gründen umziehen müssen, weil
 - die bisherige Wohnung zu klein geworden ist, z.B. bei Zuzug weiterer Personen,
 - besondere gesundheitliche oder persönliche Gründe vorliegen.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn die folgenden Richtwerte für die jeweilige Haushaltsgröße und Vergleichsraum nicht überschritten werden. In besonderen Einzelfällen können auch höhere Unterkunftskosten als angemessen anerkannt werden, z.B. bei Behinderten mit einem besonderen Wohnbedarf.

		1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	jede
Vergleichsraum		Bis 50 m ²	> 50 bis 60 m ²	> 60 bis 75 m ²	> 75 bis 90 m ²	> 90 bis 105 m ²	weitere Person
1	Eutin, Malente, Bosau, Süsel,	461,50 €	555,00 €	679,50 €	829,80 €	963,90 €	91,80 €
2	Bad Schwartau, Stockelsdorf, Ratekau, Scharbeutz, Timmendorfer Strand, Ahrensböök	525,00 €	637,20 €	803,25 €	989,10 €	1.187,55 €	113,10 €
3	Neustadt i.H., Dahme, Grömitz, Kellenhusen, Amt Ostholstein-Mitte	448,50 €	608,40 €	729,00 €	913,50 €	1.086,75 €	103,50 €
4	Oldenburg i. H., Fehmarn, Heiligenhafen, Grube, Amt Oldenburg-Land, Amt Lensahn	507,00 €	595,80 €	681,75 €	836,10 €	1.082,55 €	103,10 €

In dem Richtwert sind die Nebenkosten bereits enthalten, z. B. Müllabfuhr, Wasser und Abwasser usw.

Extra gerechnet werden die Heizkosten. Diese werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Bei besonders hohen Heizkosten wird geprüft, ob diese anerkannt werden können.

Einmaligen Hilfen bei einem notwendigen Umzug

Umzugskosten

I. d. R. werden bei einem notwendigen Umzug die Kosten für einen angemessenen Mietwagen übernommen. Ein Umzug kann fast immer mit Hilfe von Verwandten, Freunden und Bekannten durchgeführt werden. Die Übernahme von Kosten für ein Umzugsunternehmen ist daher nur ausnahmsweise möglich, z. B. wenn jemand krank oder behindert ist und nicht selbst mitarbeiten und auch keine Hilfe von Verwandten oder Bekannten erhalten kann.

Mietkaution bzw. -sicherheit, Genossenschaftsanteile

Bei einem als notwendig anerkannten Umzug werden i. d. R. die Mietkaution (maximal 3 Kaltmieten) oder die Genossenschaftsanteile übernommen. Die Hilfe wird als Darlehen gewährt.

Maklercourtage

Maklercourtage werden nur ausnahmsweise übernommen, da es möglich ist, auch ohne Hilfe Dritter eine neue Wohnung zu finden. Kosten können dann getragen werden, wenn Sie krank oder behindert sind und nicht selbst eine Wohnung suchen und auch keine Hilfe von Verwandten oder Bekannten erhalten können.

Renovierungskosten

Ist ein Umzug notwendig, können u.U. auch Kosten übernommen werden, um die alte oder die neue Wohnung zu renovieren. Voraussetzung ist, dass die Renovierung im Mietvertrag wirksam vereinbart wurde. Außerdem muss sie erforderlich sein.

Kosten für die Wohnungsausstattung

Diese Kosten sind in der monatlich gewährten Leistung enthalten. Eine Beihilfe kann nur noch für die Erstaussattung einer Wohnung gewährt werden, z. B. wenn eine Wohnung neu bezogen wird und bisher keinerlei Hausrat und Möbel vorhanden waren oder bei der Geburt des ersten Kindes. Beihilfen werden in der Höhe bewilligt, dass gebrauchte Möbel, z.B. aus einer Möbelwerkstatt bzw. privatem Angebot, oder kostengünstige neue Möbel angeschafft werden können.

Kosten der Wohnungssuche

Ist es notwendig, in einen anderen Ort umzuziehen, können u.U. auch (die erforderlichen günstigsten) Fahrtkosten für einen Termin zur Wohnungsbesichtigung übernommen werden.